



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Ratingen [u.a.], 1971

Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten

urn:nbn:de:hbz:466:1-8193

Der Erfolg der Reform darf nicht dadurch gefährdet werden, daß der Aufbau der neuen Studiengänge und Institutionen ohne sachgemäße Vorbereitung und ausreichende materielle Grundlage erfolgt. Der vom Ministerium vorgelegte Zeitplan ist unrealistisch. Für die Ausarbeitung von Rahmenrichtlinien für die Studien- und Prüfungsreform ist mindestens ein Jahr erforderlich; die Arbeit der Studienreformkommission dürfte noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Der von der Arbeitsgruppe „Tertiärer Bereich“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung vorgeschlagene Zeitplan, der 1972 die Einsetzung der Arbeitsgruppen für Studienreform, 1975 die Durchführung der Studienreform vorsieht, ist weitaus realistischer.

Die Ablehnung eines Zusammenschlusses von Universitäten und Fachhochschulen vor Abschluß der Neuordnung der Studiengänge soll die Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Fachhochschulen nicht behindern. Im Gegenteil sollte unverzüglich die Möglichkeit genutzt werden, durch Austausch von Dozenten, durch gemeinsame Forschungsprojekte und enge Zusammenarbeit bei der Vorbereitung der Studienreform die Universitäten und Fachhochschulen allmählich anzunähern. Zusätzliche Institutionen sind dazu, abgesehen von den Studienreformkommissionen, nicht notwendig.

Universität Münster

Stellungnahme der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

O. Die Errichtung von Integrierten Gesamthochschulen wird grundsätzlich gutgeheißen.

Die IGH darf auch in der Gründungsphase – keine durch einen einmaligen Verwaltungsakt errichteter bloß organisatorischer Zusammenschluß bestehender Hochschuleinrichtungen werden, sondern muß unter der Zielsetzung einer umfassenden Reform des tertiären Bildungsbereiches in einem Prozeß entstehen, an dem alle Betroffenen kontinuierlich beteiligt sind. Gesetzgeberische Maßnahmen müssen den notwendigen Integrationsprozeß der Fachrichtung und Studiengänge abschließen, sie dürfen ihm nicht durch vorzeitige Festlegung seiner Organisationsform vorgreifen.

Ausgehend von diesem Grundgedanken des Prozeßcharakters der Integration prüfen die folgenden Ausführungen die Thesen,

- (1) inwieweit aus den angegebenen hochschulpolitischen Zielen die Integration abzuleiten ist,
- (2) inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorbereitung geeignet sind und
- (3) inwieweit die vorgesehene Organisationsform als zweckmäßig erscheint.

1. Zu den hochschulpolitischen Zielen

Alle in den Thesen aufgeführten Ziele, wie Intensivierung und Verkürzung des Studiums, Verwirklichung der Chancengleichheit, Schaffung eines Systems abgestufter Studienabschlüsse, wirtschaftliche Verwendung von Kapazitäten sind sicherlich erstrebenswert. Im Hinblick auf diese Zielsetzung fehlt aber in den Thesen eine eingehende und überzeugende Begründung der Überlegenheit der IGH gegenüber anderen, materiell und personell gleichwertig ausgestatteten, Organisationsformen im Hochschulbereich einschließlich der zur Zeit bestehenden.

Gegenüber den technologischen Zielbestimmungen in den Thesen sehen wir in der *inhaltlichen* Reform der Studiengänge das konstitutive Element der IGH. Zu dieser Reform gehören:

- die Einführung eines einheitsstiftenden didaktischen Prinzips, das bestimmt ist durch die Einheit von Forschung und Lehre sowie durch die durchgehende Verbindung von Theorie und Praxis,
- die Schaffung eines detaillierten Systems inhaltlich fixierter und abgestufter sowohl paralleler als auch konsekutiver Studiengänge, die – bei Sicherung der Durchlässigkeit – zu wissenschaftlich qualifizierter Berufstätigkeit wie auch zur Hochschulforschung hinführen,
- die permanente Curriculumrevision,
- die Schaffung von einheitlichen Zugangsvoraussetzungen zur Hochschule und von einheitlichen Prüfungsordnungen für den Hochschulabschluß (s. These 3.4.).

Diese inhaltliche Reform der Studiengänge kann nur fachbezogen im organisatorischen Rahmen von Fachbereichen durchgeführt werden.

(„Die Bildung integrierter Gesamthochschulen bedeutet die Integration einander entsprechender Disziplinen der bestehenden Institutionen in gemeinsame Fachbereiche.“ ... „Um die integrierten Gesamthochschulen entstehen zu lassen, ... , ist die Integration von den Fächern her inhaltlich zu vollziehen, nicht aber nur formal durch organisatorische Zusammenschlüsse“; 86. Westdeutsche Rektorenkonferenz, Grundsatzerklärung zur integrierten Gesamthochschule vom 26. 1. 71, Pkt. 2.1 und 4.1).

2. Zu den Maßnahmen zur Vorbereitung der Integrierten Gesamthochschule

Da die Bildung der IGH von den Fächern und Studiengängen her inhaltlich zu vollziehen ist, kann auch die Definition von Studienzielen und Ausbildungsgängen nur von den Fachbereichen erarbeitet werden. Dazu wären Experimentierphasen notwendig, welche die Entwicklung und Erprobung neuer Hochschulcurricula auf der Ebene der einzelnen Gesamthochschulen vorsehen.

Die Koordination auf Landes- und Bundesebene soll die Landeshochschulkonkurrenz gemäß § 50 HSCHG NRW leisten.

Soweit Fachbereiche die Integration ihrer Fachrichtung und Studiengänge innerhalb angemessener Fristen nicht eingeleitet bzw. abgeschlossen haben, sorgt der Minister für Wissenschaft und Forschung für geeignete Maßnahmen. Die Integration der ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge darf nicht daran scheitern, daß an den zugeordneten Hochschulen keine technischen Fachbereiche bestehen; sie kann auch dort erfolgen, wo geeignete Anschlußstudiengänge bzw. Forschungsprojekte im gesellschaftspolitischen Bereich vorhanden sind oder eingerichtet worden.

3. Zur Organisationsform der Gesamthochschule

Die in den Thesen vorgeschlagene Entwicklung zur IGH über die Zwischenstufe der kooperativen Gesamthochschule wird abgelehnt, da diese Übergangsform im Hinblick auf die angestrebte Endform keine als wesentlich erkannte funktionelle Aufgabe besitzt. Die vorgesehene Abteilungsgliederung der Gesamthochschule nach dem Gliederungsprinzip der Herkunft der Hochschulen wird eine spätere Integration zu einer fachlich gegliederten Gesamthochschule eher behindern als fördern. Es besteht die Gefahr der Zementierung von provisorischen Strukturen. Schließlich dürfte diese Zusammenfassung zur Funktionsbeeinträchtigung der bestehenden Hochschulen führen, da sie bei der Einführung der organisatorischen Übergangsform ihre rechtliche Autonomie verlieren (s. These 3.1. und 3.3).

Statt der vorgeschlagenen Organisationsform der kooperativen Gesamthochschule nach dem Prinzip der Abteilungsgliederung betrachten wir in konsequenter Durchführung der von uns erklärten Zielvorstellung der inhaltlichen Reform der Studiengänge als Grundelemente der Organisation der IGH:

- die Zusammenfassung gleichartiger bzw. verwandter Fachdisziplinen der bisherigen Hochschuleinrichtungen zu integrierten Fachbereichen,

– die Zuordnung eines einheitlichen Lehrkörpers mit prinzipiell gleichen Rechten und Pflichten in Forschung und Lehre zu den integrierten Fachbereichen.

Eine differenzierende Zuordnung der Tätigkeiten aus dem Bereich von Forschung und Lehre auf die Mitglieder der Fachbereiche erfolgt in der Verantwortung des Fachbereichs durch sein zuständiges Kollegialorgan auf der Grundlage eines langfristigen Strukturplanes.

Auf der Grundlage der von uns genannten Organisationselemente schlagen wir vor:

– An bestehenden Hochschulen soll ein zeitlich limitierter Gründungssenat eingesetzt werden. Er ist gleichberechtigt von allen betroffenen Hochschuleinrichtungen und ihren Gruppen zusammenzusetzen.

– Sein ausschließlicher Auftrag ist, den Prozeß der Integration durch Strukturierung der künftigen IGH nach Fachbereichen und studiengangbezogenen Einheiten zu planen und die notwendigen Integrationsstufen verbindlich zu beschließen.

– Bis zu dieser Beschlußfassung und der daran anschließenden Bildung von Kollegialorganen der IGH behalten die bisherigen Hochschulen ihre rechtliche Autonomie und verbleiben die bisherigen Hochschulorgane in ihrer bisherigen Kompetenz.

– Die vorgesehenen Gründungssenate neu zu errichtender Hochschulen sollten so zusammengesetzt und entscheidungsberechtigt sein, wie es § 32 (dort vor allem Ziffer 1 sowie 2.4 und 2.5) HSchG NRW für die bestehenden Hochschulen vorsieht. Daraus ergibt sich vor allem die Forderung, daß auch Studierende (zumindest im Umfang der gesetzlichen Paritäten) vertreten sein müssen.

Diese Stellungnahme wurde vom Assistentenrat in der Sitzung vom 1. 7. 1971 und vom Bevollmächtigten des Studentenparlaments am 3. 7. 1971 gebilligt.

Universität Münster

Stellungnahmen von Kollegialorganen und Ausschüssen der Fachbereiche und Fakultäten – Zusammenfassung zusätzlicher und abweichender Gesichtspunkte

Es liegen vor:

- a) Stellungnahme des Fachbereichs Evangelische Theologie
- b) Stellungnahme des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
- c) Stellungnahme des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
- d) Aktennotiz über die gemeinsame Sitzung der Ausschüsse „Lehre und studentische Angelegenheiten“ und „Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs“ des Physikalischen Instituts.

Die Zusammenstellung der Argumente dieser vier Stellungnahmen erfolgt nach dem Gliederungsprinzip der Thesen, wobei hier nur die Argumente Berücksichtigung finden, die in den Stellungnahmen der Hochschulgruppen keinen Niederschlag gefunden haben und die darüber hinaus fachspezifischer Natur sind.

Zu 1. Da die Universität die Forschung in unserem Lande mitträgt, in einer Reihe von Fächern sogar einzige Trägerin ist und dies wegen der unabdingbaren Einheit von Forschung und Lehre so bleiben muß, muß die Zukunftssicherung der Forschung mit zu den erklärten Zielen jeder Hochschulreform gehören. (c)

Bei der Festlegung und Realisierung hochschulpolitischer Ziele muß dem Fachbe-